

Datum: 09.11.2007  
Amt: Ortsbauamt  
Verantwortlich: Schimmele, Ludwig  
Aktenzeichen: 794.82  
Vorgang: ATU- Sitzung am 03.05.2005, Vorlage- Nr. 50/2005  
GR- Sitzung am 10.05.2005, Vorlage- Nr. 53/2005

Unterschrift

**Beratungsgegenstand****Planfeststellungsverfahren "Süddeutsche Erdgasleitung (SEL)"  
- Anhörung der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange**

<b>Gemeinderat</b>	<b>20.11.2007</b>	<b>öffentlich</b>	<b>beschließend</b>
--------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Anlagen:

Übersichtsplan (Maßstab 1:25000)  
Entwurf einer Stellungnahme an das Regierungspräsidium Stuttgart  
Gutachterliche Stellungnahme vom 30.10.2007

**Finanzielle Auswirkungen:****Beschlussvorschlag:**

1. Vom Sachvertrag der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Anhörung der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange und als betroffene Gebietskörperschaft die in der Anlage beigefügte Stellungnahme abzugeben.

**Sachdarstellung:**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „Süddeutsche Erdgasleitung SEL“ hat die Gemeinde am 17.05.2005 gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart eine Stellungnahme abgegeben. Die einzelnen Punkte der Stellungnahme wurden bei der zweitägigen Erörterungsverhandlung in Eislingen / Fils am 25./ 26.10.2005 vorgetragen und mit dem Regierungspräsidium Stuttgart und den Vorhabensträgern ausführlich erörtert.

Die folgende Aufstellung enthält neben dem Inhalt der Stellungnahme der Gemeinde auch das aktuelle Ergebnis der Prüfung der einzelnen Punkte durch die Vorhabensträger bzw. das Regierungspräsidium Stuttgart.

<b>Inhalt der Stellungnahme der Gemeinde vom 17.05.2005</b>	<b>Ergebnis der Prüfung</b>
<u>1. Querung Rinnenhäule / Oberer Rinnenweisen</u>  - hangrutschgefährdeter Bereich - bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich	durch Vorhabensträger (16.11.2005)  - Trasse läuft nicht quer zum Hang, sondern in der sogenannten Falllinie - mit Erosionsschutzmaßnahmen kann Hangrutsch ausgeschlossen werden.
<u>2. Naturdenkmal „Feldhecken“ Gewann Bergteile</u>  - Beeinträchtigung wird nicht zugestimmt	durch Vorhabensträger (16.11.2005)  - Umgehung nicht möglich - Stichwort „Falllinie“ - Arbeitsstreifenbreite wird von 34 bzw. 24 m auf 18 m eingeschränkt.
<u>3. Wasserschutzgebiet WSG49 Zone II</u>  - Querung wird nicht zugestimmt - Hinweis auf Quelle (Bocksreutequelle)	durch Vorhabensträger (16.11.2005)  - eine Umgehung des WSG49 ist nicht möglich, da der Aufstieg vom Reichenbach in der Falllinie zu erfolgen hat
- falls doch Querung erforderlich <ul style="list-style-type: none"><li>- ist Beweissicherungsverfahren einzuleiten</li><li>- ist mit Schadensersatzforderungen der Gemeinde zu rechnen</li></ul>	durch Vorhabensträger (05.10.2007)  - eine Verschiebung der Trasse nach Norden ist wegen einer Einzelbebauung und unter Berücksichtigung von Klingen und Einschnitten nicht möglich. - Trassenführung im Bereich des Berges „Probst“ nur in der Falllinie möglich. Führung der Trasse in Schräglage aus Gründen der Standsicherheit nicht möglich.
<u>4. Querung Reichenbach</u>  - keine „offene“ Querung, sondern „geschlossene“ - Bohr-/ Pressverfahren wie im Bereich Fils anwenden	durch Vorhabensträger (16.11.2005)  - „geschlossene“ Querung nicht möglich - dafür wäre 10 m tiefe Baugrube mit entsprechendem Eingriff in die intakte Natur erforderlich

Hinweis Gemeinde:

Mit dem Verschieben der Trasse ergibt sich eine neue Stelle für die Querung des Reichenbaches. Die Frage, „offene“ oder „geschlossene“ Querung sollte deshalb neu geprüft werden.

5. Naturdenkmal Felspartie „Dachshöhler“

durch Vorhabensträger (26.06.2007)

- Querung wird nicht zugestimmt

- auf Grund Hinweis der Gemeinde und der Fachbehörden Naturschutz wurde die Trassenführung so geändert, dass ein Eingriff in das Naturdenkmal vermieden werden kann.

6. Eingriff in Natur und Landschaft

durch Vorhabensträger (16.11.2005)

- Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen notwendig  
- an gleicher oder anderer Stelle  
- aber immer auf Gemarkung Reichenbach

- auf sämtlichen Eingriffsflächen erfolgt grundsätzlich die Wiederherstellung des Ausgangszustandes  
- daneben sind Ausgleichsmaßnahmen gesetzlich vorgeschrieben  
- aber nicht als gemarkungsgleicher Ausgleich, sondern in Abstimmung mit Fachbehörden auch an anderer Stelle

durch Regierungspräsidium Stuttgart (12.06.2006)

- sollte eine flächenhafte Maßnahme nicht möglich sein, ist eine Ausgleichs- abgabe an einen Naturschutzfond erforderlich

7. parallele Führung der Erdgasleitung zu vorhandenen Leitungen und Wegen

durch Vorhabensträger (16.11.2005)

- der Trassenverlauf ergibt sich aus verschiedenen Zwangspunkten und topographischen Gegebenheiten  
- Aufstieg und Abstieg eines Hanges muss in der Falllinie erfolgen  
- nur so kann Arbeitsstreifenbreite von 34 bzw. 24 m eingehalten werden  
- nur so kann Standfestigkeit der Hänge ohne aufwendige Hangsicherungsmaßnahmen gewährleistet werden

Entsprechenden Veröffentlichungen in der Presse kann entnommen werden, dass außer der Gemeinde Reichenbach an der Fils rund 50 Träger öffentlicher Belange rund 1.500 Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahme abgegeben haben, die in die neue Trasse eingearbeitet wurden.

Für den 105 km langen Abschnitt IV der Erdgasleitung von Aichwald bis Amerdingen in Bayern bedeutet dies für die Gemeinde Reichenbach an der Fils zwei konkrete Änderungen:

1. Änderung: Bereich Naturdenkmal Felspartie „Dachshöhler“

Aufgrund der Hinweise der Gemeinde Reichenbach an der Fils und der Fachbehörden Naturschutz wurde hier die Trasse geändert und nach Norden verschoben.

2. Änderung: Bereich Berg „Probst“

Aufgrund der Hinweise des Landesamtes für Geologie, dass die ursprüngliche Trasse im Bereich einer alten Rutschmasse liege, wurde auch hier durch eine kleinräumige Anpassung die alte Rutschmasse umgangen.

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils hat nun die Möglichkeit, in ihrer Funktion als Eigentümerin bzw. als Trägerin der kommunalen Planungshoheit Einwendungen im Rahmen einer Stellungnahme geltend zu machen.

Der Entwurf einer Stellungnahme befindet sich in der Anlage zu dieser Vorlage.

Im Gegensatz zu den erfolgreichen Einwendungen der Gemeinde im Bereich Naturdenkmal Felspartie „Dachshöhler“ waren die Einwendungen im Bereich WSG49 Zone II bisher nicht erfolgreich.

Die Vorhabensträger führen dazu aus, dass die zugesagte Prüfung einer Verschiebung der Trasse nach Norden zu dem Ergebnis kommt, dass dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist.

Ausgehend von einem Fixpunkt – Querung der L 1151 – behindert zum Einen eine im Bereich der Querung der L 1151 vorhandene Einzelbebauung und verschiedene Klingen ein Verschieben nach Norden und zum Anderen wäre ein Verschwenken der Trasse hinter den Klingen nur möglich, wenn die Trasse in Schräghanglage geführt würde.

Einer solchen Führung können die Vorhabensträger aus Gründen der Standsicherheit der Hänge nicht zustimmen und verweisen auf die Notwendigkeit der Führung der Trasse in der Falllinie.

Aufgrund unseres Schreibens vom 10.08.2007 an die Vorhabensträger wurde von dort eine gutachterliche Stellungnahme für das WSG 49, Zone II (Bocksreutequelle) eingeholt.

Die Gutachter kommen in ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 30.10.2007 zu dem Ergebnis, dass

- eine bauzeitige Beeinträchtigung der Bocksreutequelle nicht ausgeschlossen werden kann, wenn das Gefährdungspotential auch als gering eingestuft wird,
- nachbauzeitig von der Erdgasleitung keine Gefährdung ausgeht.

Die Gutachter empfehlen, durch eine hydrogeologische Überprüfung der örtlichen Situation das Gefährdungspotential für die Bocksreutequelle durch den geplanten Leitungsbau zu ermitteln.

Außerdem schlagen die Gutachter für den bauzeitigen Grundwasserschutz von vornherein umfangreiche Vorsorgemaßnahmen und eine Überwachung der Bauarbeiten vor. Die gutachterliche Stellungnahme befindet sich in der Anlage zu dieser Vorlage.

Eine Verlegung der Leitungstrasse nach Norden wird auch vom Landratsamt Esslingen – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – im Rahmen einer Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren angeregt. Außerdem wird ein Abstand von mindestens 300 m zur Fassung der Bocksreutequelle für erforderlich gehalten.

Unter der Überschrift „Nebenbestimmungen“ wird für die Bocksreutequelle außerdem ein Beweissicherungsprogramm für notwendig gehalten. Im Rahmen dieses Programms ist dann genau festgelegt, wann z. B. Schüttungsmessungen, Vollanalysen und Trübungsmessungen durchzuführen sind.

Neben der Querung des WSG49 Zone II werden auch die Fils und der Reichenbach gequert. Für diesen Eingriff in die Natur und Landschaft, z.B. durch Änderung des Grundwasserspiegels, verursacht durch die Errichtung baulicher Anlagen, sind Ersatzmaßnahmen notwendig.

Sollten diese Ersatzmaßnahmen nicht als flächenhafte Maßnahmen möglich sein, ist eine Ausgleichsabgabe erforderlich.

Hier werden von Seiten der Gemeinde die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich des Reichenbaches und des Lützelbaches zur Sprache gebracht, mit der Forderung, Gelder der Ausgleichsabgabe in diese konkrete Maßnahme zu investieren.